## Ausschussbetreuender Bereich BM-2 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden

Drucksachen-Nr.

0400/2011

öffentlich

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW Sitzung am 22.09.2011

## Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller Name und Anschrift werden im nichtöffentlichen Teil bekannt gegeben.

## Tagesordnungspunkt A 11

Beschwerde vom 12.08.2011 (Eingang) gegen eine finanzielle Kürzung bei Senioren-Begegnungsstätten

Die Anregung ist beigefügt.

## Stellungnahme des Bürgermeisters:

Das Haushaltssicherungskonzept, das der Rat am 14.12.2010 beschlossen hat, sieht für die Seniorenbegegnungsstätten ab 2013 eine Zuschussreduzierung vor. Dabei wird auf der Grundlage der Förderung aus dem Jahr 2010 (ca. 310.000 €) eine anfängliche Reduzierung um 55.000 € vorgegeben, die bis zum Jahre 2016 auf 40.000 € Einsparung jährlich schmilzt und damit ein Fördervolumen von ca. 270.000 € ab dem Jahr 2016 vorsieht. Diese Einsparung soll durch die Reduzierung der Anzahl der geförderten Seniorenbegegnungsstätten von 5 auf 3 erreicht werden. Alternativ dazu ist die Streichung der Zweitkraftförderung und damit eine Einsparung von 20 % benannt.

Zur Zeit führt die Verwaltung Gespräche mit den Trägern der Seniorenbegegnungsstätten, um frühzeitig den Vertragsabschluss für die Jahre 2013 ff. vorzubereiten und zu prüfen, wie die Anforderung aus dem Haushaltssicherungskonzept umgesetzt werden kann.

Die Förderung der Seniorenbegegnungsstätten ist begründet in § 71 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in dem es u. a. heißt: "(1) Alten Menschen soll außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen dieses Buches Altenhilfe gewährt werden. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwin-

1

den oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. (2) Als Leistungen der Altenhilfe kommen insbesondere in Betracht: 1. Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird, .... 4. Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen...". Die Aufgabe der Altenhilfe liegt gemäß § 97 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 1 Abs. 1 Landesausführungsgesetz zum SGB XII beim Rheinisch-Bergischen Kreis. Dieser hat die kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihm als Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben durch Satzung herangezogen. Insofern ist die Stadt Bergisch Gladbach für die Aufgaben der Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII zuständig.

Da § 71 SGB XII keinen individuellen Rechtsanspruch auf die Förderung der Seniorenbegegnungsstätten begründet, handelt es sich bei der städtischen Förderung der Seniorenbegegnungsstätten um eine Leistung, die zwar dem Grunde nach pflichtig, allerdings nach Art und Höhe gesetzlich nicht festgelegt – und somit insofern "freiwillig/disponibel" ist. Vor diesem Hintergrund wurde im Zusammenhang mit dem Erfordernis, den städtischen Haushalt zu konsolidieren und den so genannten "Korridor" der freiwilligen Leistungen zu reduzieren, durch den Rat beschlossen, die Fördersumme für die Seniorenbegegnungsstätten von 310.000 € im Jahre 2010 auf 270.000 € im Jahr 2016 zu reduzieren. Kern des Beschlusses ist die Reduzierung des Förderbetrages. Die konkret benannten Maßnahmen sind Vorschläge wie die gewünschten Einspareffekte erreicht werden könnten (Reduzierung der Anzahl der geförderten Seniorenbegegnungsstätten von 5 auf 3 oder Streichung der Zweitkraftförderung).

Ziel der Gespräche der Verwaltung mit den Trägern der Seniorenbegegnungsstätten ist einerseits Stellschrauben für die Reduzierung der Kosten der Begegnungsstätten zu finden, um damit die reduzierte Förderung aufzufangen und andererseits Überlegungen anzustellen, wie die Einnahmesituation durch die Beteiligung Dritter verbessert werden könnte.

Zu der im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossenen Einsparung für den städtischen Haushalt sieht der Bürgermeister keine Alternative. Es ist daher richtig, nach Kompensationsmöglichkeiten für die ausfallenden städtischen Fördermittel zu suchen. Alle Bürgerinnen und Bürger sind daher aufgerufen mitzuhelfen nach Möglichkeiten Ausschau zu halten, wie dieses wichtige Angebot der Seniorenbegegnungsstätten weiterhin in dem bisherigen Umfange und der bisherigen Qualität aufrechterhalten werden kann.

Eine Beschlussfassung des Rates im Oktober 2011 über die künftige Finanzierung (ab 2013) wäre nur im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes durch Beschluss einer Ersatzmaßnahme möglich. Eine Beschlussfassung über die neue Finanzierungsvereinbarung (2013 – 2017) ist für das erste Halbjahr 2012 vorgesehen. Der Seniorenbeirat wird Gelegenheit erhalten sich in die Beratung der entsprechenden Vorlage einzubringen. Das Votum des Bürgerantrags wird der Beschlussvorlage beigefügt werden.

2